für die zollfreien Waaren unter dieser Voraussetzung ein Zoll bis zu 20 Procent des Werthes angeordnet werden. Diese Zölle, welche als Retorsionszölle bezeichnet werden, ordnet der Kaiser nach Zustimmung des Bundesrathes an (Gesetz, betr. die Aenderung des Zolltarifgesetzes ꝛc. vom 18. Mai 1895, R.-G.-Bl. 1895, S. 233).

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waaren[1] verstattet bezw. der Zoll zurückerstattet werden. Näheres ist im Bundesrathsbeschlusse vom 23. Dezember 1869 bestimmt[2]. Nicht minder wird außerdeutschen Handel- und Gewerbetreibenden, welche deutsche Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr durch Rückerstattung gewährt (§ 112, Abs. 2)[3]. Ebenso können inländische Erzeugnisse, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch[4] nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, vom Eingangszolle frei gelassen werden (§ 113). Ferner kann die Befreiung vom Eingangszolle erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch[4] eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden (§ 114). Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszoll befreit werden (§ 115). Bei Mischung ausländischen mit inländischen Getreides gilt im Allgemeinen der Satz (Zolltarif Nr. 9), daß in der Ausfuhr der gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Procentsatz von ausländischer Waare als die zollpflichtige Menge der Ausfuhr anzusehen ist. Besondere Begünstigungen, nämlich Zollfreiheit, auch wenn die Waare mit inländischer vermischt oder verarbeitet worden ist, bezw. Zollvergütung, wird in den Fällen des § 7 des Zolltarifgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 bezw. vom 14. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 335) gewährt bei Getreidelagern, Holzlagern und bei Mühlen, selbstverständlich unter den vom Bundesrath festgesetzten Controlen. Nach § 7, Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 111) kann nämlich für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem Zolle gewährt werden, welcher beträgt: a) für Säge- und Schnittwaaren 20 bis 33⅓, b) für ungesäumte Bretter 20, c) für gesägte Furnire 50, d) für Hobelarbeit 15 und e) in allen übrigen Fällen 7½ Procent.

Während der Regel nach Befreiungen, Ermächtigungen oder Rückvergütungen nur bei der Identität der ein- und ausgeführten Waaren stattfinden, hat das Gesetz vom 14. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 335) bei Getreide aller Art, Mehl und dergl. dieses Princip (den Identitätsnachweis) fallen lassen und bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen u. s. w., wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) ertheilt werden, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerth der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Waarengattung ohne Zollentrichtung einzuführen[5]. Ferner gewährt dieses Gesetz den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate

---

[1] Nicht bloß inländischen, sondern auch im freien Verkehr nach erfolgter Verzollung befindlichen ausländischen; Denkschrift, betr. den Entwurf eines Vereinszollgesetzes, Anlagen des Zollparlaments 1869, S. 34.

[2] Preuß. Abgaben-Centralbl. 1870, S. 8, Nr. 32.

[3] Siehe z. B. Vertrag mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 155), Art. 5, mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 123), Art. 5 u. s. w., im Vertrage mit Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 153).

[4] Siehe § 5 des Zolltarifgesetzes.

[5] Es kann also, wenn in Danzig Weizen ausgeführt wird, von einem Dritten, der den Einfuhrschein erworben hat, die gleiche Menge Weizen zollfrei in Oberbayern oder Mannheim eingeführt werden.